

XXVIII. Sozialversicherung.

1. Unfallversicherung.

Unfallanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des U.=V.=G. 25.720 (im Vorjahre 27.277) Unfallanzeigen erstattet. In 2430 (2278) Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des U.=V.=G. durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 2285 (2141).

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Unfallversicherungsangelegenheiten, und zwar vom:

7. Mai 1909, Z. 4186, betreffend die Gefahrenklassifikation mehrerer Betriebe einer Firma: „Tafelglasfabriken, Ziegelei usw.“ (Zu § 6, Abs. 3, der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.=G.=Bl. Nr. 58: Über die Verwertung der „Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei der bisherigen Versicherung des betreffenden Betriebes“ bei Festsetzung des Gefahrenprozentes für diesen Betrieb; vermöge der Bestimmung des § 18, letzter Abs. U.=V.=G. kann durch einen Einspruch gegen einen Einreichungsbescheid die Beitragsvorschrift [§ 23 U.=V.=G.] nicht behindert werden.)

13. Juni 1909, Z. 5666, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst“ im Sinne der den Kutschern von den Fahrgästen verabreichten Trinkgelder; Trinkgeld ist anzurechnen, wenn es eine Ergänzung des baren Lohnes bildet.)

28. Juni 1909, Z. 8284 ex 1908. (Zu § 23, U.=V.=G.: Über die Zulässigkeit der Verwendung der Krankenkassenaufschreibungen für die Feststellung der Lohnsummen; diese können verwendet werden, wenn sich der Unternehmer mangels anderer Lohnaufschreibungen selbst auf dieselben beruft.)

24. September 1909, Z. 8424, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Zu § 23 U.=V.=G.: Über die Voraussetzungen, unter denen in Streitfällen, betreffend die Beitragsvorschrift, für die Oberbehörden die Fällung meritorischer oder rein kassatorischer Entscheidungen in Betracht kommt; sofern es sich bloß um die meritorische Überprüfung der Beitragsvorschrift der Anstalt auf Grund des festgestellten Tatbestandes handelt, ist die durch den Einspruch des Unternehmers anhängig gewordene Streitfache von den Oberbehörden selbst zur Entscheidung zu bringen.)

26. November 1909, Z. 10.566, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Eisenbahnmaterialienfabrik“. (Über den Begriff „Betriebe von ganz anderer Art mit wesentlich verschiedener Unfallgefahr“ im Sinne des § 5 der Ministerial-

verordnung vom 15. Juni 1904, R.=G.=Bl. Nr. 58; zu § 10, letzter Absatz derselben Verordnung: Die dort vorgesehene Einvernahme von Sachverständigen stellt sich lediglich als ein Teil der internen Amtshandlung der entscheidenden Behörde dar, bei welcher die Intervention der Parteien weder vorgeschrieben noch erforderlich erscheint.)

26. November 1909, Z. 10.570, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Kohlenlagers. (Zum Begriffe „Kohlenlager im großen“ im Sinne des Art. I., Z. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 168; nur solche Holz- und Kohlenlagerunternehmungen sind einzubeziehen, welche „im großen“ betrieben werden und dies ist von Fall zu Fall zu entscheiden.)

21. Jänner 1910, Z. 692, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Nachzahlung, Bemessung, Vorschreibung, Rückersatz; über die Feststellung der für die Versicherung anrechenbaren Lohnsummen bei Unvollständigkeit der Lohnaufschreibungen des Unternehmers; auch durch Auskunftspersonen und durch die Aufschreibungen der Krankenkasse kann sich die Anstalt das Material zur Feststellung der Beiträge verschaffen.)

21. Jänner 1910, Z. 693, betreffend die Unfallversicherungsbeiträge. (Nachzahlung, Bemessung, Vorschreibung, Rückersatz; über die Zulässigkeit eines Indizienbeweises für die erfolgte Zustellung einer Entscheidung bei Abgang eines von der Partei gefertigten Zustellcheines; der festgestellte wirtschaftliche und organische Zusammenhang eines aus zwei oder mehreren Betrieben: Kur- und Wasserheilanstalt, Hotel, bestehenden Unternehmens wird dadurch nicht aufgehoben, daß für die Berechtigung zur Ausübung dieser Betriebe besondere behördliche Akte erforderlich waren.)

28. Jänner 1910, Z. 921, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Dampfbrettsäge in Verbindung mit Fällen und Transport des Holzes.“ (Zu § 6 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.=G.=Bl. Nr. 58: Über die Beurteilung der dort vorgesehenen gefahrenverringenden und -erhöhenden Momente.)

28. Jänner 1910, Z. 923, betreffend Unfallversicherungsbeiträge. (Nachzahlung, Bemessung, Vorschreibung, Rückersatz; die für das Gebiet des Privatrechtes im a. b. G.=B. in den Bestimmungen der §§ 1415 und 1416 normierten Grundsätze bei Zahlungsleistungen haben auch in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Betriebsunternehmer zu den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Geltung zu finden.)

4. Februar 1910, Z. 1212, betreffend die Unfallversicherungspflicht einer Apotheke nebst motorisch betriebener Sodawassererzeugung. (Die Rechtskraft des Einreichungsbescheides einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt begründet eine materielle Rechtskraft der Versicherungspflicht einer Unternehmung in dem Sinne nicht, daß die Behörde kraft des ihr nach den §§ 9 und 48 U.=B.=G. zustehenden obersten Aufsichtsrechtes selbst bei ungeändertem Tatbestande nicht einen dem Gesetze entsprechenden Rechtszustand herstellen könnte).

25. Februar 1910, Z. 1997, betreffend die freiwillige Versicherung von landwirtschaftlichen Arbeitern. (Zu Art. VI des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 168: Bei der freiwilligen Versicherung hat der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz der Kollektivversicherung auf alle zur Anmeldung gelangenden nichtversicherungspflichtigen Betriebe in ihrer Gänze in Anwendung zu kommen.)

4. März 1910, Z. 2341, betreffend die Unfallversicherungspflicht der durch den Bezirksausschuß in Radworna ausgeführten Straßen- und Brückenbauarbeiten. (Zu § 1, Abj. 2 des U.=B.=G.: Für die Beurteilung der Versicherungspflicht von Bauarbeiten ist es ohne Belang, ob diese Arbeiten in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht und zu einem öffentlichen Zwecke vorgenommen werden.)

4. März 1910, Z. 2342, betreffend die Unfallversicherungsbeiträge. (Nachzahlung, Bemessung, Vorschreibung, Rückersatz; zu § 23 U.-V.-G.; über die Beweisraft der Handelsbücher einer Firma bei Feststellung der der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Lohnsummen: Auch im Administrativverfahren steht der Verwaltungsbehörde das Recht der freien Würdigung der Beweisraft der Handelsbücher zu.)

11. März 1910, Z. 2565, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Gebäckaussträger in einem versicherungspflichtigen Bäckereibetriebe. (Zum Begriffe: „Im Betriebe beschäftigt“. — Alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter sind unfallversicherungspflichtig — denn die Zustellung des Gebäckes ist kein eigener selbständiger zweiter Betrieb.)

8. April 1910, Z. 3586. Rechtzeitigkeit eines Einspruches gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. Das Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, findet lediglich auf Entscheidungen der politischen Behörden, also nicht auf die Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Anwendung.

15. April 1910, Z. 3790. Versäumnis einer Rekursfrist in einer Unfallversicherungsangelegenheit. Überreichung des Rekurses bei einer zur Annahme nicht zuständigen Stelle, Berufung auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung der Unterinstanz. Eine verspätete Überreichung liegt auch dann vor, wenn die zur Annahme nicht zuständige Stelle es übernimmt, die Rechtsmitteleingabe an die zuständige Stelle zu leiten, die Eingabe jedoch bei dieser Stelle erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist einläuft.

25. April 1910, Z. 9488. Unfallversicherungspflicht einer Unternehmung „Badeanstalten“. (Zu § 1, Abs. 3, P. 2, U.-V.-G.: Über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Betriebsteile, wie Hebung der Thermalwässer, Bäder, Kur- und Logierhäuser zu dem einheitlichen Unternehmen „Badeanstalten“. Die Unternehmungen des Beschwerdeführers sind gewerbliche und sind wegen Verwendung von Motoren alle versicherungspflichtig.)

6. Mai 1910, Z. 4546. Unternehmereigenschaft bei einem Steinbruchbetriebe. (Zum Begriffe „Unternehmer“ im Sinne des § 11 U.-V.-G.: Kriterien für die Unternehmereigenschaft, namentlich auch mit Beziehung auf die Begriffe „Subunternehmer“, „Affordanten“. Da der Steinbruchbetrieb, bezw. die in diesem stattfindende Schottergewinnung auf Rechnung des B. erfolgte, ist B. gemäß § 11 U.-V.-G. „Unternehmer“.)

13. Mai 1910, Z. 4732. Unfallversicherungspflicht eines Speditionsgeschäftes. (Zu Art. I, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168: „Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen.“ Keine Speditionsgeschäfte im Sinne des Art. 370 des Handelsgesetzbuches können darunter nicht subsumiert werden.)

20. Mai 1910, Z. 5057. Gefahrenklassifikation des Betriebes „Schiffbauanstalt“ des „Österr. Lloyd“ in Triest. (Zu § 6 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.-G.-Bl. Nr. 58: Der Vorschrift des § 6, Abs. 3, betreffend die Berücksichtigung der Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei der bisherigen Versicherung des betreffenden Betriebes, kommt nicht nur subsidiäre Bedeutung zu; die gegenseitige Abwägung der für die Bestimmung des Gefahrenprozentes in Betracht zu ziehenden Momente ist von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzunehmen.)

20. Mai 1910, Z. 5058. Unfallversicherungspflicht einer Gastwirtschaft. (Zu § 1, Abs. 3, Z. 2, U.-V.-G.: Begründung der Versicherungspflicht des gesamten Betriebes durch Verwendung eines Elektromotors, der den Zwecken des gewerblichen Betriebes dient.)

3. Juni 1910, Z. 5601. Umfang der Versicherungspflicht eines Spenglereibetriebes. Amtswegige Einschränkung der Versicherungspflicht auf die Bauarbeiten: Die Aufsichtsbehörde kann mit einer Aufsichtsverfügung auch dort einschreiten, wo der gesetzliche Umfang der Versicherungspflicht überschritten wurde.

10. Juni 1910, Z. 5930. Unfallversicherungsbeiträge. (Sind durch rechtskräftige Entscheidung die Werkplazarbeiten eines baugewerblichen Betriebes in die Versicherungspflicht einbezogen worden, so bleibt dieser Zustand für den Bestand und das Maß der Beitragspflicht solange maßgebend, bis die Ausscheidung der Werkplazarbeiten durch eine neue Entscheidung bewirkt wird, die aber das durch die frühere Entscheidung hergestellte Verhältnis zwischen Anstalt und Unternehmer keineswegs pro praeterito, sondern nur pro futuro zu ändern vermag.)

17. Juni 1910, Z. 6350. Unfallversicherungspflicht eines Betriebes „Milchhandel“. (Zu § 1, Abs. 3, Z. 2, U.-V.-G.: Begründung der Versicherungspflicht des gesamten Betriebes „Milchhandel“ durch Verwendung eines Elektromotors in der einen Teil dieses Betriebes bildenden Molkerei, da es sich nicht um einen zweiten selbständigen Betrieb handelt.)

2. Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 173.861 Personen, gegen 158.428 im Vorjahre; die im Berichtsjahre vorgekommenen Erkrankungen hatten 1.212.110 und die Entbindungen 126 726, mithin zusammen 1.338.836 Krankheitstage zur Folge; an Krankengeldern wurden 1.866.380 K 28 h ausbezahlt.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 68 h täglich.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 4.552.055 K 38 h, wovon 4.393.492 K 10 h auf die Kassenbeiträge entfallen.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1889 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 25.600.550 K 02 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 2.025.296 K 80 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Albertgasse 35, investiert.

Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse. — Im Berichtsjahre belief sich im XXI. Bezirke der durchschnittliche Mitgliederstand auf 6183, die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder auf 1720 männliche und 843 weibliche, insgesamt daher auf 2563 Personen; die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3094 nebst 265 Entbindungen, die Zahl der Krankheitstage 49.867. Im Gesamtprengele der Kasse wurden 125.788 K 99 h an Krankengeld einschließlich der Entbindungskosten ausbezahlt; für Ärzte und Hebammen wurden 49.650 K 01 h und für Spitalverpflegs- und Transportkosten 30.319 K 98 h verausgabt.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 16·9 Tage per Krankenzahl oder 8·6 Tage per Mitglied und Jahr.

Die Sterblichkeit betrug im Berichtsjahre 60 Fälle.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 339.931 K 25 h, wovon 325.070 K 73 h auf die Kassenbeiträge entfallen.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 8 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar für die Betriebe: L. u. C. Hardtmuth, Imperial Continental Gas=Association, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn=Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Wienerberger Ziegelwerke, endlich die „Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung“ (vormals „Betriebskrankenkasse der Vienna Omnibus Comp. Ltd.“).

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Bereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, und zwar die Allgemeine Arbeiter=Kranken= und Unterstützungskasse, VI., Gumpendorfer Straße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter, die Apotheker=Krankenkasse für Niederösterreich, die Krankenkasse der k. k. Postbediensteten Niederösterreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich=Ungarns und die Krankenkasse der „Concordia“. Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbe-genossenschaften in Wien 76 Gehilfen=(Hilfsarbeiter=)Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 52. Außerdem bestanden noch 19 Krankenkassen für die Mitglieder der Gewerbe-genossenschaften, eingerichtet auf Grund der Gewerbe-gesetz-novelle vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 25 registrierte Hilfskassen, und zwar: Im I. Bezirke 12, im VI. und VIII. Bezirke je 3, im VII. und IX. Bezirke je 2 und im IV., V. und XVI. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 786 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 54 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bezw. durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 1904 Personen.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Krankenversicherungs-Angelegenheiten und zwar vom:

17. September 1909, Z. 8246. Krankenversicherungspflicht einer zu vorübergehender Dienstleistung (Auslabearbeiten in einem Zollmagazin) aufgenommenen Person. (Zum Begriffe versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 R.=B.=G. Es kommt lediglich darauf an, ob der Arbeiter in der in Betracht kommenden Zeit zu dem Arbeitsgeber in einem Arbeitsverhältnisse stand, welches die Versicherungspflicht begründete.)

22. Oktober 1909, Z. 9379. Krankenversicherungsbeiträge, Bemessung, Nachzahlung. (Die Bestimmung des § 13, Z. 1, Abf. 3, R.=B.=G. kann zwar auf den Fall des durch den Arbeitgeber bewirkten Wechsels der Kassenangehörigkeit der bei ihm weiter beschäftigten Arbeiter nicht angewendet werden; in einem solchen Falle besteht jedoch auf Grund der analog anzuwendenden Bestimmungen des § 33 R.=B.=G. für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Erstattung einer Anmeldung, bezw. Übertrittsanzeige

an die verlassene Bezirkskrankenkasse und im Falle der Unterlassung dieser Anzeige die Verpflichtung zur Fortzahlung der Beiträge.)

5. November 1909, Z. 9727. Krankenhausverpflegsgebühren. Über den Gebührencharakter der Spitalskostenerfordernisse gemäß § 8 R.-V.-G.: Anrechnung des Aufnahmestages und des Entlassungstages als volle Verpflegungstage.

26. November 1909, Z. 10.588. Kassenzugehörigkeit. (Zu § 7, Abs. 2, H.-R.-G.: In einem Streite betreffend die Kassenzugehörigkeit von Mitgliedern einer registrierten Hilfskasse kann, solange die Bescheinigung des Statutes dieser Kasse auf Grund des § 7, Abs. 2, H.-R.-G. formell zu Recht besteht, nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Erteilung dieser Bescheinigung dem Krankenversicherungsgeetze entsprach oder nicht.)

3. Dezember 1909, Z. 10.942. Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. (Zu § 31 R.-V.-G.: Im Falle der Abmeldung sämtlicher Arbeiter eines Unternehmens ist der gesetzliche Abmeldepflicht auch dann genügt, wenn die Angabe der Namen der einzeln abgemeldeten Personen unterlassen wird.)

7. Jänner 1910, Z. 782. Kassenzugehörigkeit des bei einem Photographen beschäftigten Malers. (Zum Begriffe „für höhere Dienstleistungen“ Angestellte im Sinne des § 73, Abs. 3 der Gewerbeordnung; diese sind nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten.)

4. Februar 1910, Z. 1221. Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank. (Zum Begriffe „Beschäftigung im Betriebe“. Hierunter fallen alle zum Betriebe erforderlichen Arbeiten, demnach in einem Bankbetriebe auch die Arbeiten zur Reinigung der Geschäftsräume.)

4. März 1910, Z. 2254. Krankenversicherungsbeiträge, Bemessung, Nachzahlung. (Zu § 13, Z. 1, R.-V.-G.: „Im Sprengel der Bezirkskrankenkasse beschäftigt“. Grundjährlich ist für die Versicherung des Arbeiters jene Bezirkskrankenkasse zuständig, in deren Sprengel sich das Unternehmen befindet, bei dem der Arbeiter ständig beschäftigt ist. Der Umstand, daß Näherinnen, die bei dem im Kassensprengel gelegenen Betriebe das Arbeitsmaterial abholen und ebendort die fertige Arbeit abliefern und entlohnt werden, in ihren selbstgewählten, außerhalb des Kassensprengels gelegenen Wohnungen die Arbeit verrichten, genügt nicht, um zu sagen, sie seien außerhalb des Sprengels der Bezirkskrankenkasse beschäftigt.)

8. April 1910, Z. 3526. Krankenversicherungsbeiträge, Bemessung, Nachzahlung. Über die Versicherungspflicht der Notariatskandidaten: Sie können nicht als Volontäre im Sinne des § 1, Abs. 3, R.-V.-G. angesehen werden. Auch als „Substituten“ sind sie krankenversicherungspflichtig.

13. Mai 1910, Z. 4718. Krankenversicherungspflicht eines Bediensteten des Vereines *Associazione marittima*. (Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen“ im Sinne des § 1 R.-V.-G.: In diesem Begriffe bildet die Erwerbsabsicht, die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, ein wesentliches Merkmal, das bei einem Vereine nicht zutrifft, der seinen Mitgliedern lediglich aus dem Titel ihrer Zugehörigkeit Leistungen gewährt, ohne ihnen einen rechtlichen Anspruch auf bestimmte derlei Leistungen einzuräumen.)

13. Mai 1910, Z. 4791. Exekutive Eintreibung rückständiger Krankenkassenbeiträge. (Zu § 38 R.-V.-G.: Durch summarische Rückstandsansweise oder durch die seitens der Arbeitgeber innerhalb einer statutarisch bestimmten Frist unwiderprochen gebliebenen monatlichen Zahlungslisten der Krankenkassen erfolgt eine für die politische Eintreibung zureichende Liquidstellung der Beiträge noch nicht.)

3. Juni 1910, B. 5569. Krankenversicherungspflicht eines Außenarbeiters. (Zum Begriffe „selbständige hausindustrielle Arbeiter“ im Sinne des § 3, Abs. 3, R.-V.-G.: Die Selbständigkeit hat nur eine Unternehmung mit eigener wirtschaftlichen Existenz zur Voraussetzung und sie tritt dort nicht in Erscheinung, wo der Arbeiter seine Arbeitskraft nicht in wirtschaftlicher Sonderstellung betätigt.)

17. Juni 1910, B. 6387. Befreiung mehrerer Angestellter von der Krankenversicherungspflicht. (Zu § 4 R.-V.-G.: Da für die politischen Behörden ein Recht statuiert ist, von dem sie nach freiem Ermessen Gebrauch machen, dessen Anwendung sie demnach auch bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ablehnen können, kann in der Unterlassung der Beigabe von Entscheidungsgründen zu einem die Befreiung ablehnenden Bescheide ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden.)

16. September 1910, B. 9223. Krankenversicherungsbeiträge: Bemessung, Nachzahlung. Über die Kriterien für den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. (Die Krankenversicherungspflicht erstreckt sich auch auf die Familienmitglieder des Inhabers eines gewerblichen Unternehmens, wenn erstere sich als Arbeiter oder Betriebsbeamte in dem Unternehmen betätigen — mit oder ohne Lohn; es ist nur nötig der Bestand eines Arbeitsverhältnisses, durch welches der im Gewerbe Beschäftigte seinen Lebensunterhalt erwirbt, wenn er auch den Lohn vorwiegend oder ausschließlich in Form einer Naturalverpflegung empfängt.)

3. Unfall- und Krankenfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre für die Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge machte, belaufen sich insgesamt auf 683.941 K 32 h, während im Jahre 1909 für die gleichen Zwecke im ganzen 675.329 K 08 h verausgabt wurden. Von den Gesamtausgaben im Betrage von 683.941 K 32 h entfallen auf das Gebiet der Krankenfürsorge allein 391.197 K 49 h (im Jahre 1909: 416.412 K 59 h), auf jenes der Unfallfürsorge 292.743 K 83 h (im Jahre 1909: 258.916 K 49 h).

Die Kosten der Krankenfürsorge im Berichtsjahre weisen daher im Vergleiche mit jenen im Jahre 1909 eine Abnahme um 25.215 K 10 h, die Ausgaben auf dem Gebiete der Unfallfürsorge hingegen eine Zunahme um 33.827 K 34 h aus. Das Mindererfordernis für die Krankenfürsorge ist auf die besonders günstigen Gesundheitsverhältnisse im Berichtsjahre zurückzuführen. Die Kosten für die Unfallfürsorge mußten naturgemäß auch im Berichtsjahre eine Steigerung erfahren, da die Zahl der Rentner aus den Vorjahren (543) sich im Berichtsjahre auf 628 erhöhte.

a) Städtische Unfallfürsorge.

Die städtische Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre Anwendung auf sämtliche versicherungs- und nicht versicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personales der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke, des städtischen Brauhauses, der städtischen Stellwagenunternehmung, der städtischen Leichenbestattung, der auswärtigen Betriebe und der Tagelöhner überhaupt).

Die Zuerkennung von Entschädigungen infolge von Unfällen im Betriebe erfolgt nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze, ohne Rücksicht, ob der Verunglückte ständig oder vorübergehend beschäftigt ist und ohne Rücksicht, ob der Verletzte unfallversicherungspflichtig ist oder nicht.

Diese Unfallschädigungen werden ohne jeden Beitrag der in Betracht kommenden Personen ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet.

Sofern es sich um die Entschädigung der im Verkehre der städtischen Straßenbahnen sich ereignenden Unfälle der städtischen Straßenbahnbediensteten handelte, wurde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, und vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, den Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen wird auch bei Verkehrsunfällen die allfällige Witwenrente um $\frac{2}{3}$ erhöht.

Die Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 23.783 Bedienstete (Vollarbeiter), im Jahre 1909 auf 24.222 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung; der Rückgang ist durch Ausscheidung einer größeren Anzahl von Bauarbeitern der II. Hochquellenleitung zu erklären. (Unter Vollarbeitern versteht man die Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit geblieben wären.)

Unfallstatistik. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallanzeigen betrug 2183 gegenüber 2192 im Vorjahre; hievon betrafen Bedienstete der städtischen Straßenbahnen 1632 (1909 1623), der städtischen Gaswerke 159 (1909 153), der städtischen Elektrizitätswerke 33 (1909 59), des Lagerhauses 32 (1909 52), der städtischen Stellwagenunternehmung 165 (1909 158) und der Rest von 162 Bedienstete der übrigen Betriebe.

Unter den erwähnten Unfällen führten 241 (im Jahre 1909 316) zur Zuerkennung einer Rente.

In 10 Fällen (gegenüber 14 Fällen im Jahre 1909) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bzw. wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfälle als bestehend angenommen.

Hievon entfielen 3 Todesfälle auf das Personal der Straßenbahnen, 2 auf die städtischen Steinbrüche und je 1 auf die Gaswerke, Lagerhaus, Brauhaus, Stadtgarten-Direktion und die sonstigen Betriebe.

Weitaus der größte Teil der vorgemerkten Unfälle war geringfügiger Natur und hatte entweder gar keine oder nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge; die relativ größte Anzahl der entschädigten Betriebsunfälle (101) bestand in Quetschungen.

Ende des Berichtsjahres verblieben 628 (1909 543) Rentner, von denen 16 eine Heilverfahrensrente, 206 eine vorübergehend bemessene (temporäre) Rente, 266 eine dauernde Rente und 140 eine Hinterbliebenenrente bezogen.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge belief sich im Berichtsjahre auf 292.743 K 83 h, im Jahre 1909 auf 258.916 K 49 h; hievon entfielen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	207.855 K 98 h
„ „ Gaswerke	14.393 „ 25 „
„ „ Elektrizitätswerke	6.981 „ 34 „
des städtischen Lagerhauses	8.328 „ 55 „
der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	24.108 „ 84 „
des Brauhauses der Stadt Wien	602 „ 88 „
der städtischen Stellwagenunternehmung	5.796 „ 16 „
der städtischen Leichenbestattung	254 „ 26 „
und auf Rechnung der übrigen Betriebe der Gemeinde Wien	24.422 „ 57 „

Zusammen 292.743 K 83 h

b) Städtische Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898 geschaffen, steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und erstreckt sich auf sämtliche nicht definitive städtische Bedienstete, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht; auf die nicht versicherungspflichtigen Bediensteten jedoch erst nach einer mindestens 30tägigen ununterbrochenen Verwendung im städtischen Dienste. Sie beziehen, ohne daß ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten die Erkrankten noch zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1908 eine Krankenunterstützung im Ausmaße des halben Lohnes; die weitere Unterstützungsdauer ist bestimmt durch die Länge der Dienstzeit und beträgt bei Bediensteten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit 6 Wochen, bei Bediensteten mit fünfjähriger Dienstzeit 12 Wochen und bei Gemeindebediensteten mit mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit 32 Wochen.

Die erkrankten Bediensteten werden unentgeltlich von den städtischen Ärzten behandelt und sind zum unentgeltlichen Bezuge der notwendigen therapeutischen Behelfe (wie Bruchbänder, Leibbinden u. dgl.) berechtigt, außerdem erhalten die Hinterbliebenen derselben, bzw. diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, einen Leichenkostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung, für welche je eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, sowie die Bediensteten des Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, welche unter die Bestimmungen der Gefindeordnung fallen und bei der Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt — mit Ausnahme der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der städtischen Leichenbestattung — 11.559 Personen (8695 Vollarbeiter) gegenüber 1909 11.752 (8536 Vollarbeiter); werden hiezu 1928 Bedienstete der städtischen Gaswerke, 1533 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke, 404 Bedienstete des Brauhauses der Stadt Wien und 327 Bedienstete der städtischen Leichenbestattung, welche im Berichtsjahre der städtischen Krankenfürsorge unterlagen, hinzugerechnet, so umfaßte die städtische Krankenfürsorge 15.751 Personen = 11.802 Vollarbeiter.

Krankheitsstatistik. — Die Zahl der in den vorangeführten Betrieben vorgekommenen Krankheitsfälle betrug 4959 (im Jahre 1909 5676).

Die Zahl der Krankentage belief sich auf 126.174 (gegen 139.922 im Jahre 1909).

Auf eine Erkrankung entfallen somit durchschnittlich 25—26 Tage (gegenüber 24—25 Krankheitstagen 1909). Das Erkrankungsprozent zum rechnungsmäßig ermittelten Vollarbeiterstande betrug 42·01%.

Die Höchstbezugsdauer der Krankenunterstützung (20 Wochen = 140 Tage) wurde in 85 Fällen erreicht (gegenüber 39 im Jahre 1909). In weiteren 50 Erkrankungsfällen wurde noch eine Krankenunterstützung mit dem halben Lohnbezüge in Anspruch genommen.

Sterbefälle ereigneten sich 169 (darunter 4 Selbstmorde) gegenüber 158 im Jahre 1909. Die Sterblichkeit betrug 1·43% des Vollarbeiterstandes.

Den finanziellen Effekt betreffend, stellen sich die Kosten der städtischen Krankenfürsorge für alle in Betracht kommenden Betriebe auf 391.197 K 49 h (gegenüber 416.412 K 59 h 1909); hiervon entfallen 88.168 K 12 h auf Gaswerks-, 37.413 K 54 h auf Elektrizitätswerks-, 12.585 K — h auf Brauhaus- und 8.945 K 10 h auf Leichenbestattungsbedienstete.

Bemerkt wird, daß in den vorangeführten Summen auch die ausbezahlten Begräbniskostenbeiträge per 10.037 K 57 h (im Jahre 1909 9540 K) inbegriffen sind.

Der durchschnittliche Aufwand für einen Krankheitsfall betrug im Berichtsjahre 81 K 53 h gegenüber 74 K 08 h im Jahre 1909.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitstages stellten sich auf 3 K 17 h gegenüber 3 K 23 h im Jahre 1909.

4. Pensionsversicherung der Angestellten.

Bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 und bezüglich der leitenden Gesichtspunkte desselben wird auf den Verwaltungsbericht für 1909, S. 418 verwiesen.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle in Wien bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten wurden im Berichtsjahre 4421 Einsprüche seitens der Dienstgeber und 1856 seitens der Dienstnehmer eingebracht, wovon ungefähr 87% auf Wien entfallen.

Zu den am 31. Dezember 1909 versicherten 5344 Dienstgebern mit 33.667 Angestellten meldeten im Berichtsjahre weitere 1977 Dienstgeber 21.843 Angestellte an. Da hievon teils durch Ersatzeinrichtungen, teils aus anderen Gründen sowohl Dienstgeber als Dienstnehmer in Abfall kamen, verblieben am 31. Dezember 1910 bei der Landesstelle Wien 5916 Dienstgeber mit 30.201 Dienstnehmern versichert.

Gemäß § 81—83 Pensionsversicherungsgesetz wurden 63 Strafamtshandlungen von den magistratischen Bezirksämtern eingeleitet.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte pro 1910 wird folgendes bemerkt:

Vom Vorjahre offene Prämien	3,268.115 K 30 h
im Berichtsjahre vorgeschriebene Prämien	7,619.148 „ — „
zusammen	10,887.263 K 30 h
hierauf eingezahlt	5,485.965 „ 54 „
mit Ende 1910 offene Prämien	5,401.297 „ 76 „
Ausgezahlt wurden 84 Abfertigungen mit	119.880 K — h
ab 1 Abfertigung (von der städtischen Kaiser Franz Joseph-Zubiläums- Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt erjezt)	1.800 „ — „
Rezt	118.080 K — h
Die Witwenrente ex 1909 per monatlich	37 K 50 h
lief weiter; hiezu kam im Berichtsjahre die Zuerkennung einer zweiten ab 1. November 1910 mit monatlich	15 „ — „
so daß monatlich	52 K 50 h
für Witwenrenten zur Auszahlung gelangten.	

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Pensionsversicherungsangelegenheiten, und zwar vom:

20. Mai 1910, Z. 4149, Pensionsversicherungspflicht der Sitzkassierinnen. (Die Tätigkeit der Sitzkassierinnen ist nicht als eine ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistung anzusehen, daher dieselben der Versicherungspflicht im Sinne des § 1, Absatz 2, P.=B.=G. nicht unterliegen.)

20. Mai 1910, Z. 4160, Pensionsversicherungspflicht der Detailverkäufer. (Die Tätigkeit der Detailverkäufer ist keine ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistung, daher dieselben der Versicherungspflicht im Sinne des § 1, Absatz 2, P.=B.=G. nicht unterliegen.)

27. Mai 1910, Z. 5348, Pensionsversicherungspflicht des Bezirkssekretärs eines Vertretungsbezirkes. (Ist aus der Art der Bestellung eines Bediensteten, seiner Einreihung in einen Beamtenkörper oder nach der Art seiner Tätigkeit der Beamtencharakter zu erschließen, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob er ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichtet.)

27. Mai 1910, Z. 5349, Pensionsversicherungspflicht in einem Sägewerk. (Ein Geschäftsführer, der sich manuell an jenen Arbeiten nicht beteiligt, welche die gewerblichen Hilfsarbeiter im betreffenden Betriebe zu besorgen haben, und der eine leitende Vertrauensstellung einnimmt, ist als ein Betriebsbeamter und somit als ein Bediensteter mit Beamtencharakter anzusehen, ohne daß weiter zu untersuchen ist, ob er ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten hat.)

27. Mai 1910, Z. 5350, Pensionsversicherungspflicht eines Magazineurs. (Ein Magazineur oder Lagerhalter in einem Handelsgeschäfte, der ohne Unterschied alle bezüglichen Magazineursarbeiten selbst verrichtet, ist weder als Bediensteter mit Beamtencharakter noch als ein Bediensteter anzusehen, welcher vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten hat.)

23. September 1910, Z. 9477. Pensionsversicherungspflicht von Advokaturangestellten. (Personen, welche in einer Advokaturkanzlei oder in einem anderen Unternehmen mit der Anfertigung von Reinschriften nach Konzepten oder Diktaten und mit der Vervielfältigung von Schriftstücken beschäftigt sind, sind weder als Bedienstete mit Beamtencharakter noch als Bedienstete, die ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben, anzusehen.)

5. Anwendung des Pensionsversicherungsgesetzes auf die städtischen Angestellten.

Die Anerkennung des Ersatzvertrages betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten der Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf sicherte das k. k. Ministerium des Innern nur unter der Voraussetzung zu, daß eine entsprechende Kautionserlegt oder daß der § 2 der Sparkassestatuten, worin es heißt, daß die Gemeinde Wien die Haftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten dieser Sparkasse übernimmt, auch auf die versicherungspflichtigen Angestellten ausgedehnt werde.

Demgemäß erklärte der Gemeinderat zufolge Beschlusses vom 15. Februar ausdrücklich, daß die im § 2 der Statuten der Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf normierte Haftung der Gemeinde Wien für die Erfüllung der Verbindlichkeiten dieser Sparkasse sich auch auf die ihren versicherungspflichtigen Angestellten zugehörigen Versorgungsansprüche im gesetzlichen Mindestausmaße bezieht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. November wurde der die Einrechnung von Dienstzeiten behandelnde Teil des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 1909 (siehe Verwaltungsbericht für 1909, Seite 422) folgendermaßen abgeändert:

„Den nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten des Brauhauses der Stadt Wien, der städtischen Leichenbestattung und des Gutes Cobenzls sowie den nach jenem Gesetze versicherungspflichtigen Angestellten der Vienna General Omnibus Company Ltd., soweit sie in den Dienst der städtischen Stellwagenunternehmung übernommen wurden, wird auch jene Dienstzeit, welche sie bei diesen Unternehmungen unmittelbar vor deren Übernahme durch die Gemeinde Wien und ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, für die Erlangung des Anspruches auf ihre und ihrer Angehörigen Versorgungsgegenstände und Abfertigungen sowie für deren Bemessung gleich einer bei der Gemeinde verbrachten Dienstzeit, jedoch nur mit der Hälfte des betreffenden Prozentsatzes angerechnet.“